Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 20/1934 (1934)

Artikel: Kanton Luzern
Autor: [s.n.]
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-35407

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

tens der Schulkommission oder der Vorsteher oder auch auf ein von einem Fünftel der Mitglieder des Lehrkörpers gestelltes Begehren. Der Besuch der Konferenz ist für die Lehrerschaft verbindlich. Die Verhandlungen werden vom Vorsteher geleitet und von einem auf ein Jahr gewählten Mitgliede protokolliert. In der Führung des Aktuariats soll ein angemessener Wechsel stattfinden.

§ 45. Fragen, die die ganze Schule betreffen, werden in der Gesamtkonferenz der Lehrerschaft behandelt. Im übrigen finden für die verschiedenen Abteilungen getrennte Konferenzen statt. Wenn es die Umstände erfordern, können von den Vorstehern auch Fach- und Klassenkonferenzen einberufen werden.

§ 46. Im Interesse der Schule sollen Besprechungen zwischen der Schulkommission und der Lehrerschaft veranstaltet werden.

Kanton Luzern.

Errichtung der Schulen (Schulgemeinden, Schulkreise).

Das Erziehungsgesetz vom 13. Oktober 1910 setzt fest:

a) Primarschule: Es sollen so viele Schulen errichtet werden, daß die Kinder nirgends wegen zu weiter Entfernung oder Überfüllung der Schule an zweckmäßiger Benützung derselben gehindert werden. Die Bestimmung und Abrundung der Schulkreise erfolgt auf den Antrag des Erziehungsrates durch den Regierungsrat (§ 6).

b) Sekundarschule. Der Regierungsrat bestimmt mit Rücksicht auf die Wünsche der Gemeinden bezüglich Örtlichkeit, Bedürfnis und Mittel nach dem Antrage des Erziehungsrates Zahl und Umfang der Sekundarschulkreise und wählt aus den zu letzteren gehörenden Gemeinden den Schulort. Sekundarschulen, welche in zwei aufeinanderfolgenden Jahren am Schlusse des jeweiligen Schuljahres weniger als 12 Schüler zählen, können aufgehoben und die betreffenden Gemeinden andern Sekundarschulkreisen zugeteilt werden (§ 19).

c) Mittelschulen. Die Errichtung von ferneren Mittelschulen außer den schon bestehenden in Beromünster, Sursee und Willisau unterliegt der Genehmigung des Großen Rates. Dagegen kann der Regierungsrat auf den Antrag des Erziehungsrates schon bestehende Schulen oder einzelne Klassen derselben wegen länger andauerndem Mangel an einer genügenden Frequenz von sich aus aufheben. Auf den Antrag des Erziehungsrates bestimmt der Regierungsrat auch, was für Gemeinden zu einem Schulbezirke gehören und wählt aus diesen den Schulort (§ 49).

Schulaufsicht.

Gesamtes Unterrichtswesen.

Das Erziehungsgesetz enthält hierüber die nachfolgenden Bestimmungen:

Erziehungsrat und Erziehungsdepartement. § 180. Dem Erziehungsrate ist unter Oberaufsicht des Regierungsrates die Aufsicht und Leitung des gesamten Erziehungswesens übertragen. — Aus § 181. Behufs Beaufsichtigung der speziellen Anstalten, der Mittelschulen und der Kantonsschule bestellt der Erziehungsrat aus seiner Mitte oder außerhalb derselben besondere Inspektoren. — § 182. Der Erziehungsrat bezeichnet oder genehmigt die Lehrbücher an allen öffentlichen Lehranstalten; in betreff der Religionshandbücher verständigt er sich mit dem Diözesanbischofe.

§ 183. Dem Erziehungsrate stehen ferner zu: 1. die Einteilung des Schuljahres und die Verteilung der Ferienzeit, soweit die Volksschule betreffend nach Maßgabe des § 10; 2. der Erlaß von Reglementen, Instruktionen und Lehrplänen; 3. der Abschluß von Verträgen behufs Beschaffung neuer Lehrmittel, Lieferungen an die Anstalten und dergleichen; 4. die Erteilung der Wahlfähigkeitszeugnisse für die Lehrer; 5. die spezielle Überwachung der Studien der Stipendiaten; 6. die Relegation von Schülern der speziellen Anstalten, der Mittelschulen und der Kantonsschule; 7. die Aufsicht über die Verwaltung der kantonalen Schulanstalten; 8. der Entscheid über Anschaffungen für die Kantonsbibliothek und andere wissenschaftliche Sammlungen; 9. die Beurteilung von Rekursen gegen Verfügungen unterer Aufsichtsbehörden und Schulbeamten, wenn der Rekurs innert zehn Tagen von der Mitteilung der angefochtenen Verfügung an eingereicht wird; 10. die Beurteilung und Bestrafung aller an ihn gelangenden Disziplinarfälle; alle schweren Disziplinarvergehen sind dem Erziehungsrate zur Kenntnis zu bringen.

§ 184. Der Erziehungsrat beantragt dem Regierungsrate: 1. die gemäß diesem Gesetze oder nach Umständen sonst erforderlichen Verordnungen; 2. die Festsetzung der Zahl und der Besoldung der für jede öffentliche Schulanstalt erforderlichen Lehrer; 3. die Bestimmung des Umfanges der Schulkreise mit Rücksicht auf Lage und Bevölkerung nach Einvernahme der betreffenden Gemeinderäte, sowie die Errichtung von Primar-, Sekundar- und Mittelschulen und die Parallelisierung von solchen; 4. die Verteilung von Stipendien; 5. die Genehmigung der Rechnungen der speziellen Anstalten, der Kantonsschule, der theologischen Fakultät, des Xaverianischen und der Ursuliner-Fonds, sowie derjeni-

gen der Stipendienstiftungen; 6. den Entscheid über Rechnungsstreitigkeiten in Schulsachen zwischen einzelnen Gemeinden.

§ 185. Der Erziehungsrat reicht dem Regierungsrate zuhanden des Großen Rates alljährlich einen Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben für das gesamte Erziehungswesen ein. Er ist verpflichtet, sich genau an den vom Großen Rate genehmigten Voranschlag der Ausgaben zu halten und über die ihm unterstellten Verwaltungszweige alljährlich eine genaue, mit Belegen versehene Rechnung abzugeben.

§ 186. Der Erziehungsrat ist für seine Amtstätigkeit dem Regierungsrate, sowie dem Großen Rate verantwortlich. Er erstattet darüber dem Regierungsrate zuhanden des Großen Rates Bericht.

§ 187. Der Vorsteher des Erziehungsdepartements, der gleichzeitig Präsident des Erziehungsrates ist, überwacht die Vollziehung der vom Erziehungsrate gefaßten Beschlüsse. Er referiert dem Regierungsrat über alle Anträge, welche der Erziehungsrat bei demselben stellt, sowie über alle weitern das Erziehungswesen beschlagenden Geschäfte, welche allfällig sonst an den Regierungsrat gelangen. In Dringlichkeitsfällen steht ihm das Entscheidungsrecht in solchen Fragen zu, welche sonst in die Kompetenz des Erziehungsrates fallen; er hat jedoch von daherigen Verfügungen dem Erziehungsrate in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.

Volksschulwesen (Primar-, Sekundar- und Bürgerschulen).

Die Schul- und Aufsichtsbehörden der Volksschulen sind:

a) Der Kantonalschulinspektor. Der Kantonalschulinspektor wird auf den Vorschlag des Erziehungsrates vom Regierungsrate auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Er beaufsichtigt das ganze Schulwesen, besucht während einer Amtsdauer wenigstens einmal alle Schulen des Kantons, nimmt, wo er es für nötig erachtet, die Schlußprüfung ab, steht mit den Schulpflegen und den Bezirksinspektoren in Verbindung und hält mit letzteren die nötigen Konferenzen ab, vollzieht die Weisungen und Beschlüsse des Erziehungsrates und erstattet diesem, auf Grund des von den Bezirksinspektoren ihm mitgeteilten Materials, sowie seiner eigenen Beobachtungen alljährlich über den Gang und Bestand des Volksschulwesens mit Einschluß der privaten Primarschulen einen einläßlichen Bericht. Überdies gibt er dem Erziehungsrate in Fragen des Volksschulwesens Bericht, so oft er es für nötig erachtet. Er stellt bei demselben auch jeweilen anläßlich seines Jahresberichtes oder auch während des Schuljahres seine Anträge. Der Kantonalschulinspektor führt nach Weisung

des Erziehungsrates die Voruntersuchung bei Vergehen der Lehrer und bei schweren Disziplinarvergehen der Schüler; er begutachtet überhaupt alle vom Erziehungsrate ihm überwiesenen Schulfragen.

Im besondern liegt dem Kantonalschulinspektor ob: 1. Den Lehrern die notwendigen, durch Gesetze und Verordnungen gerechtfertigten Weisungen zur Ausübung ihres Berufes zu erteilen und sie dabei mit Rat und Tat zu unterstützen; 2. die Pläne für Reparaturen und Neu- oder Umbauten von Schulhäusern zu prüfen und zu begutachten; 3. die Lehr- und Lektionspläne der öffentlichen Volksschulen, sowie der privaten Primarschulen zu begutachten und erstere zur Genehmigung vorzulegen; 4. neu einzuführende Lehrmittel vorzuschlagen. Auch kann der Erziehungsrat ihn mit dem Entwurfe von solchen betrauen (Erziehungsgesetz, §§ 162 und 163).

b) Die Bezirksinspektoren. Der ganze Kanton zerfällt in Inspektoratsbezirke, deren Zahl und Umfang vom Regierungsrate festgesetzt werden. Die Bezirksinspektoren werden auf den Vorschlag des Erziehungsrates vom Regierungsrate auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt (§§ 147 und 148).[1])

Der Bezirksinspektor besucht die Primar- und Sekundarschulen seines Bezirkes alljährlich ordentlicherweise je wenigstens zweimal und die Arbeits- und Bürgerschulen wenigstens einmal, sämtliche Schulen überdies so oft, als außerordentliche Umstände dies erfordern. Außerdem nimmt er die Schlußprüfungen ab. Im Verhinderungsfalle überträgt er die Leitung der Prüfung der Schulpflege.[2])

Bei seinen Schulbesuchen richtet er sein Augenmerk namentlich auf: 1. Die Disziplin der Schule; 2. den Lehrgang und die Methode des Lehrers; 3. die Beobachtung des vorgeschriebenen Lehr- und Stundenplanes und den Gebrauch der verschiedenen Lehrmittel; 4. die Führung der verschiedenen Verzeichnisse, sowie des Tagebuches, der Schulchronik und des Unterrichtsheftes; 5. die Fürsorge für die Gesundheit der Kinder. Findet er bei seinen Schulbesuchen zu Klagen Anlaß, so läßt er dem Lehrer eine schriftliche Warnung zukommen, im Wiederholungsfalle macht er dem Kantonalschulinspektor Anzeige (§ 149).[1])

Der Bezirksinspektor überwacht ferner die Instandhaltung der Schullokale und der allgemeinen Lehrmittel. Er trifft, wo ein Schulverwalter mit der Anschaffung der nötigen allgemeinen Lehrmittel im Verzuge sich befindet, die erforderlichen Verfü-

---

[1]) Erziehungsgesetz.

[2]) Vollziehungsverordnung zum Erziehungsgesetz vom 4. März 1922, Abteilung Volksschulwesen, § 229.

gungen und hat das Recht, nach zweimaliger erfolgloser Mahnung das Fehlende auf Kosten der Schulverwaltung anzuschaffen. Wo Schulbibliotheken bestehen, hat er vom Bestande und von der Besorgung derselben, sowie von neuen Anschaffungen Kenntnis zu nehmen und unpassende Bücher zu entfernen.

Er sorgt für fleißigen Schulbesuch. Wenn ihm Kinder mit unfleißigem Schulbesuche verzeigt werden oder wenn er wahrnimmt, daß ihm solche hätten verzeigt werden sollen, so mahnt er deren Eltern (Pflegeeltern) nochmals oder schreitet sofort strafend gegen sie ein. Die ausgefällten Bußen hat er sofort dem betreffenden Statthalteramte zu verzeigen; auch hat er alljährlich ein Verzeichnis der ausgefällten Geldbußen dem Erziehungsrate einzureichen. Wenn der Bezirksschulinspektor innerhalb eines Schulkurses zweimal fruchtlos mit Strafen eingeschritten ist, so überweist er im ferneren Rückfalle den Fehlbaren dem Statthalteramte (§§ 150—154).[1])

Der Bezirksinspektor hat, wenn es sich um Feststellung der bisherigen Begrenzung oder um eine neue Abrundung eines Schulkreises handelt, dem Erziehungsrate hierüber Bericht und Antrag zu hinterbringen. Der gleichen Amtsstelle hat er, wenn das Bedürfnis für Errichtung neuer oder für Trennung oder Einstellung, beziehungsweise Vereinigung schon bestehender Schulen sich zeigt, rechtzeitig bezüglichen Bericht nebst Gutachten einzureichen. Überhaupt hat er Aufträge des Kantonalschulinspektors und des Erziehungsrates so bald als möglich zu vollziehen (§ 155).[1])

Alle in betreff der Schule vorkommenden Streitigkeiten zwischen Eltern und Lehrern, sowie Anstände über die Rechte der Lehrer als solche oder über Sachen der Schule werden vom Bezirksinspektor geschlichtet, eventuell entschieden (Rekursrecht nach § 183, Ziffer 9, vorbehalten). Je nach Umständen wird er die Weisungen des Kantonalschulinspektors oder des Erziehungsrates einholen (§ 156).[1])

Der Bezirksinspektor führt in den Versammlungen der Konferenz den Vorsitz. Für den Fall seiner Verhinderung wählt die Konferenz einen Vizepräsidenten (§ 157).[1])

Verfügungen in dringenden Fällen (Erkrankungen, Sittlichkeitsvergehen und dergleichen) bleiben in erster Linie dem Bezirksinspektor vorbehalten. Er hat jedoch, wenn ihm solche Fälle zur Kenntnis kommen, hievon sofort dem Kantonalschulinspektor zuhanden des Erziehungsrates, sowie der Schulpflege Anzeige zu machen (§ 158).[1])

---

[1]) Erziehungsgesetz.

Der Bezirksinspektor setzt nach Einvernahme der Schulpflegen den Tag der Prüfung für die ihm unterstellten Schulen an. Nach Ablauf eines jeden Schuljahres erstattet er dem Kantonalschulinspektor zuhanden des Erziehungsrates eingehenden Bericht, in dem namentlich folgende Gegenstände zur Behandlung kommen sollen: 1. Amtsverrichtungen des Bezirksinspektors; 2. Zustand jeder einzelnen Schule (Arbeits- und private Primarschulen inbegriffen) hinsichtlich der Lokalität, der Lehrmittel, der Schulkinder, der Leistungen und des Prüfungsergebnisses; 3. Lehrtüchtigkeit und Diensttreue der Lehrer; 4. Pflichterfüllung der Schulpflegen und Gemeinderäte, beziehungsweise Schulverwalter (§§ 159 und 161).[1])

c) Die Schulpflege. Der ganze Kanton zerfällt in Schulpflegekreise, deren Zahl und Umfang vom Regierungsrate bebestimmt werden. Sie fallen in der Regel zusammen mit den Lehrerwahlkreisen. Ausnahmen kann auf bezügliche Gesuche der Regierungsrat bewilligen.

Für jeden Schulpflegekreis besteht eine Schulpflege von fünf bis fünfzehn Mitgliedern, welche von den stimmfähigen Bürgern der betreffenden Gemeinde, beziehungsweise des betreffenden Kreises nach den für die Gemeinderatswahlen, beziehungsweise Bezirksgerichtswahlen bestehenden Vorschriften gewählt werden, und zwar auf eine Amtsdauer von vier Jahren. Wenn ein Primarschulpflegekreis nur eine oder zwei Schulen umfaßt, so genügt es, wenn die Schulpflege aus drei Mitgliedern besteht; zählt dieser aber mehr Schulen, so sollen in die Schulpflege mindestens fünf Mitglieder gewählt und die einzelnen Ortsschulkreise hiebei entsprechend berücksichtigt werden. Wenn ein Primarschulpflegekreis und ein Sekundarschulkreis zusammenfallen und nur eine einzige Gemeinde umfassen, so ist es nicht nötig, daß zwei Schulpflegen gewählt werden, sondern es kann die Aufsicht über beide Schulstufen einer und derselben von der Gemeinde zu wählenden Schulpflege übertragen werden.

Die Schulpflege wählt aus ihrer Mitte den Präsidenten und den Protokollführer. Sie kann einen Lehrer des Schulpflegekreises mit beratender Stimme zu ihren Verhandlungen beiziehen.

Da, wo die Schulen nach Geschlechtern getrennt sind, ist es den Gemeinden gestattet, mit Zustimmung des Erziehungsrates besondere Schulpflegen für die Töchterschulen zu bestellen und in dieselben auch Frauen zu wählen. In der Stadt Luzern können entweder besondere Schulpflegen sowohl für die Primarschulen der Knaben und Mädchen, wie für die beiderseitigen Sekundarschulen, oder eine gemeinsame Schulpflege eingeführt werden.

---

[1]) Erziehungsgesetz.

Das Wahlrecht steht dem Großen Stadtrate zu, welcher auch die Mitgliederzahl bestimmt (E. G. §§ 139, 141, und V. V. §§ 213—215).[1])

Die Schulpflege führt die Aufsicht über die öffentlichen Primar-, Bürger- und Sekundarschulen ihres Kreises, sie überwacht die Pflichterfüllung der Lehrer und Schulverwalter, sowie die Disziplin der Schule und das Betragen der Schüler innerhalb und außerhalb der Schule und sorgt für fleißigen Schulbesuch der Kinder. Die Schulpflege hat für die ihr unterstellten Schulen eine Disziplinarverordnung zu erlassen, welche dem Erziehungsrate zur Genehmigung mitgeteilt werden soll. Sie hat die nämlichen Strafkompetenzen wie der Lehrer und darf von diesen in verschärftem Maße Gebrauch machen.

Den Schulpflegen ist gestattet, aus ihrer Mitte eine besondere Kommission für die Aufsicht über die Sekundarschule zu ernennen.

Die Schulpflege wählt einen Schularzt, dem die hygienische Aufsicht über die Schulen des Schulpflegekreises obliegt. Derselbe soll zu den Sitzungen der Schulpflege jeweilen eingeladen werden.

Die Schulpflege läßt durch eines ihrer Mitglieder jede der ihr unterstellten Schulen im Laufe eines Semesters wenigstens zweimal besuchen und nimmt in Abwesenheit des Bezirksinspektors die Schulprüfung ab. Jedem Mitgliede sind bestimmte Schulen beziehungsweise Klassen zur Visitation zuzuweisen. Die Schulpflege erstattet semesterweise dem Bezirksinspektor Bericht über die Schulen ihres Kreises (E. G. §§ 142—145 und V. V. §§ 216 und 218).[1])

d) Der Schulvorsteher. Größeren Gemeinden ist gestattet, einen oder mehrere Schulvorsteher zu ernennen. Diesen Schulvorstehern können mit Genehmigung des Erziehungsrates einzelne Kompetenzen der Schulpflege und des Bezirksinspektors übertragen werden. Wenn eine Gemeinde dies wünscht, hat sie sich mit einem bezüglichen Gesuch an den Erziehungsrat zu wenden. Die Abgrenzung ist in einem solchen Falle genau zu umschreiben. Zeigen sich bei derartigen außerordentlichen Kompetenzzuerkennungen Übelstände, so kann der Erziehungsrat jederzeit die erteilte Ermächtigung zurückziehen. Für die Verrichtungen der Schulvorsteher erläßt der Gemeinderat ein Reglement, das dem Erziehungsrate zur Genehmigung zu unterbreiten ist[2]) (E. G. § 138 und V. V. §§ 211 und 212).[1])

e) Der Schulverwalter wird vom Gemeinderat aus seiner Mitte gewählt. Er hat die Schulökonomie zu führen und zu

[1]) E. G. = Erziehungsgesetz; V. V. = Vollziehungsverordnung.
[2]) Siehe: Besondere Verhältnisse der Stadt Luzern.

überwachen. Er führt auch die Rechnung für die Sekundarschule und die Bürgerschule (E. G. §§ 199, 203 und 208).[1])

f) Konferenzen. Die wichtigsten Bestimmungen des Konferenz-Reglements vom 13. Januar 1922 sind:

§ 1. Zum Zwecke gegenseitiger Belehrung in den zur Schulführung erforderlichen Kenntnissen und Fertigkeiten, zur allgemeinen Weiterbildung, Pflege der Kollegialität, sowie zur Förderung einer einheitlichen Wirksamkeit bestehen Konferenzen, deren Besuch für die Lehrpersonen der Primar- und Sekundarschulen, beziehungsweise deren Stellvertreter obligatorisch ist. Es bestehen: a) Bezirkskonferenzen, b) eine Kantonalkonferenz, c) ein Sekundarlehrerverein und d) Separatkonferenzen.

§ 3. Gegenstände der Betätigung, Beratung und Behandlung der Schulkonferenzen sind unter anderem:

A. Für die Bezirkskonferenzen: Besprechung und Lösung der erziehungsrätlichen Aufgaben, sowie anderer Themata, welche die Erziehung, den Unterricht und die äußern und innern Verhältnisse der Schule beschlagen; Mitarbeit bei der Schaffung neuer und Begutachtung bereits bestehender, neu einzuführender Lehrmittel, sowie methodische Entwicklung einzelner Abschnitte der eingeführten Lehrmittel; Beratung allfälliger Wünsche und Anträge an die Kantonal-Lehrerkonferenz, für sie oder zuhanden des Erziehungsrates.

B. Für die Kantonalkonferenz: a) Beratung und Behandlung von Themata, welche die Erziehung, den Unterricht und die äußern und innern Verhältnisse der Schule beschlagen; b) Beratung allfälliger Wünsche und Anträge an die Erziehungsbehörde; c) Beratung von Fragen betreffend die Standesinteressen, Wohlfahrtseinrichtungen usw.

§ 4. Die Bezirkskonferenzkreise fallen mit den Inspektoratskreisen zusammen. Die Konferenzmitglieder können überdies Separatkonferenzen bilden, welche sich selbst konstituieren. Von der Gründung solcher Vereinigungen ist dem Vorstande der betreffenden Bezirkskonferenz zuhanden des Vorstandes der Kantonal-Lehrerkonferenz, sowie dem Erziehungsrate Mitteilung zu machen. Die Separatkonferenzen erstatten ihren Jahresbericht an die Bezirkskonferenz zuhanden des Generalberichterstatters.

Aus § 5. In den Versammlungen der Bezirkskonferenz führt der Bezirksinspektor als Präsident den Vorsitz (§ 157 des Erziehungsgesetzes). Zählt ein Inspektoratsbezirk zwei Inspektoren, so wechseln sie alle zwei Jahre im Vorsitze ab. Die Konferenz wählt auf die Dauer von zwei Jahren aus ihrer Mitte zwei oder vier wei-

[1]) E. G. = Erziehungsgesetz; V. V. = Vollziehungsverordnung.

tere Mitglieder in den Vorstand und bezeichnet aus diesen den Vizepräsidenten, Kassier und Aktuar.

Aus § 7. Die Bezirkskonferenzen versammeln sich ordentlicherweise jährlich dreimal. Wo Separatkonferenzen bestehen, haben sich diese wenigstens zweimal zu besammeln. Wenn der Vorstand oder die Mehrzahl der Mitglieder es verlangt, treten sie zu einer außerordentlichen Konferenz zusammen.

§ 9. Der kantonale Sekundarlehrerverein gibt sich eigene Statuten, die dem Erziehungsrate zur Genehmigung vorzulegen sind.

§ 10. Die Inspektoren, die Lehrer und Lehrerinnen der Primar- und Sekundarschulen, des Lehrerseminars und der kantonalen Erziehungsanstalten für Taubstumme und für Schwachbegabte in Hohenrain bilden die Kantonal-Konferenz. Sie versammelt sich jeweilen im September oder Oktober. Zur Beratung und Beschlußfassung von Berufs- und Standesfragen kann der Kantonalvorstand von sich aus oder auf das Begehren von einem Drittel der Delegierten oder von mindestens 200 Mitgliedern jederzeit eine außerordentliche Versammlung einberufen.

§ 11. Die Delegiertenversammlung der Kantonal-Konferenz besteht aus einem Vertreter des Erziehungsrates, dem Kantonal-Schulinspektor, den Abgeordneten der Bezirkskonferenzen, einem Vertreter des Lehrerseminars und je einem Abgeordneten der kantonalen Erziehungsanstalten für Taubstumme und für Schwachbegabte in Hohenrain. Jede Bezirkskonferenz wählt wenigstens einen Abgeordneten. Zählt eine Bezirkskonferenz mehr als zwanzig aktive Lehrer und Lehrerinnen, so wählt sie auf je zwanzig oder eine Bruchzahl von zehn und mehr Mitgliedern einen weitern Abgeordneten. Die Amtsdauer der Delegierten beträgt vier Jahre. Die Delegiertenversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorstand. Er zählt sieben Mitglieder, nämlich: Präsident, Vizepräsident, Kassier, Aktuar und drei Beisitzer. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Der Präsident ist nach einer Amtsdauer von zwei Jahren nicht wieder wählbar. Die Lehrerinnen haben gleiches Wahl- und Stimmrecht wie die Lehrer. Von der Wahl des Vorstandes ist den Bezirkskonferenzen und dem Erziehungsrate Mitteilung zu machen. Zur Beschlußfähigkeit ist in allen Versammlungen die Anwesenheit des absoluten Mehres der Mitglieder erforderlich.

§ 12. Die Delegierten versammeln sich jährlich wenigstens zweimal. In außerordentlichen Fällen kann der Präsident oder der Erziehungsrat eine Versammlung einberufen. Im letzteren Falle hat der Staat die Entschädigung an die Mitglieder zu übernehmen.

Aus § 13. Die Delegiertenversammlung bestimmt Ort und Zeit der Abhaltung der Kantonal-Lehrerkonferenz, setzt die Traktanden, sowie die Tagesordnung fest, wählt den Berichterstatter über

die Tätigkeit der Bezirkskonferenzen und die nötigen Referenten und begutachtet allfällig eingegangene Motionen. Auch beantwortet sie allfällig vom Erziehungsrate ihr vorgelegte Fragen. Sie sorgt für das Erscheinen eines Organs und erläßt ein diesbezügliches Reglement. Sie nimmt in der Versammlung von der Kantonalkonferenz den Bericht und die Anträge des kantonalen Berichterstatters entgegen.

§ 14. Der Kantonalvorstand besammelt sich, so oft dies die Geschäfte erfordern. Der Präsident leitet die Versammlungen des Vorstandes, der Delegiertenversammlung und der Kantonalkonferenz. Er führt mit dem Aktuar die verbindliche Unterschrift. Der Vizepräsident ist der Stellvertreter des Präsidenten im Verhinderungsfalle. Der Kassier besorgt die Kasse und stellt alljährlich der Delegiertenversammlung zuhanden der Kantonalkonferenz Rechnung über Einnahmen, Ausgaben und Vermögensbestand. Der Aktuar führt das Protokoll über die Verhandlungen des Vorstandes, der Delegiertenversammlung und der Kantonalkonferenz, erstattet der letztern alljährlich Bericht über die Tätigkeit des Vorstandes und der Delegiertenversammlung und besorgt mit dem Präsidenten die nötigen Korrespondenzen. Der Kantonalvorstand bereitet die Geschäfte für die Delegiertenversammlung und die Kantonalkonferenz vor. Er erledigt ferner alle Geschäfte, welche nicht in den Geschäftsbereich der Delegiertenversammlung oder der Kantonalkonferenz gehören, und erstattet regelmäßig über seine Tätigkeit Bericht im Schulblatt. Der Vorstand hat sich jener Lehrer anzunehmen, denen eine Wegwahl droht, indem er vermittelnd eingreift und die Wegwahl zu verhindern sucht. Findet die Wegwahl dennoch statt und muß sie als nicht hinlänglich begründet erklärt werden, so ist sofort die Delegiertenversammlung einzuberufen, welche die für die ganze kantonale Lehrerschaft verbindlichen Schritte einleitet.

Aufsichtsbehörden für einzelne Fächer.

a) Mädchenhandarbeitsunterricht. Der Regierungsrat ist ermächtigt, die Stelle einer kantonalen Inspizientin für die Arbeits- und Fortbildungsschulen zu errichten. (Die Stelle ist noch nicht geschaffen.)

Zur Beaufsichtigung und Beurteilung der Leistungen der Arbeits- und weiblichen Fortbildungsschulen wird für je einen oder mehrere Inspektoratsbezirke eine Inspizientin bezeichnet. Diese wird vom Erziehungsrate auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Die Inspizientinnen haben die ihnen unterstellten Schulen jährlich wenigstens einmal zu besuchen und die Prüfung abzunehmen. Sie sorgen für genaue Befolgung des Lehrplanes und Benützung der obligatorischen Lehrmittel. Sie

schenken besondere Aufmerksamkeit dem Unterrichte in der Haushaltungskunde. Nach Schluß des Schuljahres erstatten sie dem Erziehungsrate nach Formular Bericht über den Stand ihrer Schulen. Die Inspizientinnen können die Lehrerinnen ihres Kreises periodisch zu Konferenzen einladen. Für diese Konferenzen findet das Reglement über die Konferenzen der Lehrer sinngemäße Anwendung (E. G. § 160 und V. V. § 237).[1])

Die nächste Aufsichtsbehörde der Arbeitsschule ist die von der Schulpflege bestellte Frauenkommission. Ihre Tätigkeit bezieht sich in der Hauptsache auf die Methodik und die Leistungen der Arbeitsschule und die Beschaffung des Arbeitsstoffes. Über ihre Beobachtungen erstattet sie den Schulpflegen Bericht und allfällige Anträge. Die bezüglichen Verfügungen erlassen die für die Primarschule zuständigen Organe. Den Frauenaufsichtskommissionen kann durch die Schulpflege auch die Beaufsichtigung des Unterrichtes in der Haushaltungskunde und verwandten Fächern an den Primar- und Sekundarschulen übertragen werden (E. G. § 146 und V. V. §§ 225 und 226).[1])

b) Turnunterricht. Zur Beaufsichtigung des Turnbetriebes an den Volksschulen kann der Erziehungsrat einen Turninspektor bestellen (§ 238 V. V.[1]). — Das Turninspektorat ist nunmehr eingeführt. Doch ist die Umschreibung der Pflichten und Rechte des Turninspektors durch ein besonderes Reglement noch nicht erfolgt.

Mittelschulen.

Für jede Mittelschule besteht eine Aufsichtskommission von fünf Mitgliedern, welche vom Erziehungsrate jeweilen auf vier Jahre gewählt wird. — Den Aufsichtskommissionen stehen folgende Befugnisse zu: 1. sie wählen den Rektor der Anstalt auf eine Amtsdauer von zwei Jahren; 2. sie führen die Aufsicht über die Schullokalitäten und das Schulinventar; 3. sie besuchen in bestimmter Kehrordnung den Unterricht der einzelnen Klassen; 4. sie beantragen beim Gemeinderate des Schulortes je vor Beginn eines neuen Schuljahres die zur Anschaffung von allgemeinen Lehrmitteln, sowie zur Unterhaltung der wissenschaftlichen Sammlungen (physikalisches Kabinett, Schulbibliothek und dergleichen) erforderlichen Kredite und geben ihr Gutachten ab betreffend Festsetzung der Lehrerbesoldungen; 5. sie haben die Weisungen des Erziehungsrates zu vollziehen und 6. sie erstatten demselben alljährlich Bericht über den Gang der ihrer Aufsicht unterstellten Anstalt, sowie über ihre eigene Tätigkeit und verbinden damit sachbezügliche Anträge. — Der Rektor wohnt den Sitzungen der Aufsichtskommission mit beratender Stimme bei.

[1]) E. G. = Erziehungsgesetz; V. V. = Vollziehungsverordnung.

Seine Befugnisse entsprechen ungefähr denjenigen der Rektorate der Kantonsschule Luzern.

Die Lehrer der Mittelschulen, der Kantonsschule und, soweit nötig, auch der speziellen Anstalten bilden Lehrervereine, die das Recht und auf Verlangen der Erziehungsdirektion auch die Pflicht haben, diesem ihr Gutachten über Disziplin, Lehrplan und Organisation der betreffenden Anstalt einzureichen (E. G. §§ 169—171 und 83).[1])

Besondere Verhältnisse der Stadt Luzern.

Auf Grund von § 138 des Erziehungsgesetzes besteht ein „Reglement betreffend die Befugnisse und Pflichten der Rektoren an den Volksschulen der Stadt Luzern vom 12. Mai 1931" mit den nachfolgenden Bestimmungen:

A. Allgemeines. § 1. Die unmittelbare pädagogische und schultechnische Leitung der Volksschulen liegt bei den zuständigen Rektoraten. — § 2. Die Rektoren handhaben im Auftrag und nach Weisung der Schuldirektion und der Schulpflegen die Schuldisziplin und die Schulordnung an den ihnen unterstellten Schulabteilungen und sorgen für den regelmäßigen Gang des Unterrichts. — § 3. Nach Weisung der Schuldirektion vertreten die Rektoren ihre Schulabteilung nach außen. — § 4. Die Rektoren sind nach Maßgabe des Besoldungsregulativs (Art. VI, lit. f) zur Unterrichtserteilung an den ihnen unterstellten Schulabteilungen verpflichtet.

B. Besonderes. § 5. Den Rektoren steht insbesondere zu: a) der Erlaß von Weisungen (mündlich oder schriftlich) an die Schulhausvorstände, die Lehrerschaft und die Schulabwarte; b) die Einberufung von Konferenzen (Klassen-, Fach- oder Gesamtkonferenzen); c) Antragstellung in außerordentlichen Disziplinarfällen und Erledigung gewöhnlicher Disziplinarfälle; d) Beurlaubungen der Schüler; e) Gewährung von kurzfristigem Urlaub an Lehrpersonen; f) Erledigung kurzfristiger Stellvertretungen. — § 6. Den Rektoren ist insbesondere überbunden: a) die Organisation ihrer Schulabteilung und die Aufstellung des Stundenplanes; b) die Führung sämtlicher Schulkontrollen (Absenzen, Frequenzen etc.); c) die Erledigung der gesamten einschlägigen Korrespondenz; d) die Überwachung der Anschaffungen innerhalb der Budgetkredite. Vorbehalten sind die Kompetenzen der kantonalen Erziehungsbehörden und Aufsichtsorgane.

---

[1]) E. G. = Erziehungsgesetz; V. V. = Vollziehungsverordnung.